

AUSZUG AUS DER FRIEDHOFSORDNUNG

Für den Friedhof der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gosau

§ 1 Eigentumsverhältnisse und Verwaltung:

2. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gosau.

§ 4 Beerdigung:

2. Die Beerdigung in Reihen- und Kindergräbern erfolgt nach der Reihenfolge. *Die Beerdigung einer Leiche in Einzelgräbern außer der Reihenfolge ist nicht möglich.*
3. Ein Reihengrab hat eine Länge von 1,40 m, eine Breite von 0,70 m und soll eine Tiefe von 2,00 m haben. Ein Kindergrab hat eine Länge von 1,00 m, eine Breite von 0,70 m und soll eine Tiefe von mindestens 1,20 m haben.
Ein Urnengrab hat die Länge von 0,90 m, eine Breite von 0,70 m.
4. Zwischen den Grabstellen muss ein lichter Zwischenraum von 0,60 m bestehen. In der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 0,80 m.
5. Die an der südseitigen Friedhofsmauer befindlichen Gräber heißen Randgräber, die aufgrund besonderer privatrechtlicher Vereinbarungen und Verfügungen bestehen.
6. Die Anordnung der Gräber hat nach dem am 26. Jänner 2018 beschlossenen Friedhofsplan zu erfolgen.
7. Für die Beerdigung von Leichen sind einfache Holzsärge ohne Einsatz zu verwenden.

§ 6 Feuerbestattung:

1. In einer großen Urnennische haben maximal 4 Urnen, in einer gewöhnlichen Urnennische maximal 2 Urnen Platz.
*Die Beisetzung von Urnen in Urnennischen erfolgt in der Reihenfolge (von oben nach unten) der noch unbelegten Urnennischen.
Ausnahmen sind nur bei Wiederbelegung einer bereits benützten Urnennische möglich.*

2. a) Urnen können bis auf Widerruf auch in noch unbelegte Reihengräber der Reihenfolge entsprechend beigesetzt werden.
- b) Bei einer Beisetzung in ein Urnengrab, ist
 1. die nächste freie vorgegebene Umrandung kostenpflichtig zu übernehmen oder
 2. die Urne wird in ein bestehendes Urnengrab gelegt.
- c) In ein bereits belegtes Grab kann eine Urne beigesetzt werden, wenn die Belegung noch *nicht länger als 10 Jahre* gedauert hat.

§ 7 Grabrechte:

1. Bei jeder Beisetzung ist von den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen oder den sonst verantwortlichen Personen eine Friedhofsgebühr zu entrichten. Diese Friedhofsgebühr wird in regelmäßigen Abständen von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
2. Mit der Entrichtung der Friedhofsgebühr wird an einem Reihengrab, einem Kindergrab und einer Urnennische ein Benützungsrecht von 30 Jahren erworben.

§ 8 Instandhaltung der Friedhofsanlagen und der Gräber:

1. Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
2. Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten.
3. Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (wie Kreuze, Grabdenkmäler, Inschriften, Grabeinfassung) von den Grabberechtigten dauernd in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Gleichermäßen hat der Grabberechtigte den Zwischenraum zwischen den Gräbern, und zwar jeweils den halben Abstand bis zum nächsten Grab, entsprechend zu pflegen. Kommt ein Grabberechtigter seiner Pflicht zur ordentlichen Erhaltung der Grabstätte nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme berechtigt. Die diesbezüglichen Kosten werden dem Grabberechtigten angelastet und können am Zivilrechtsweg durchgesetzt werden. In besonders krassen Fällen ist die Friedhofsverwaltung befugt, nach vorhergehender schriftlicher Abmahnung, das Grabrecht zu entziehen.

§ 9 Grabeinfassung und Grabdenkmäler:

1. Die Grabberechtigten können Gräber mit Einfassung aus Stein oder Ziegel versehen, welche jedoch nicht höher als 20 cm sein dürfen. Die Unterbauten dürfen nicht in Beton, sondern nur in Ziegel oder Bruchsteinen in Weißkalkmörtel gemauert sein.

2. Außerdem sind die Grabberechtigten verpflichtet, am Grab ein Grabdenkmal in der ortsüblichen Art und Größe anzubringen.
3. Mit der Errichtung einer Einfassung, bzw. eines Grabdenkmales muss gewartet werden, bis der Grabhügel sich gesetzt hat.
Eine vorzeitige Nivellierung des Grabhügels und die Entfernung von Erde ist nicht gestattet.
5. Mit Ausnahme von Gräbern von Nichtchristen soll jede Grabstätte ein christliches Symbol aufweisen.

§ 10 Erlöschen des Benützungsrechtes:

1. Das Benützungsrecht kann erlöschen
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch Nichteinzahlung der Friedhofsgebühr
 - c) durch Nichteinzahlung der Nachlösegebühr
 - d) durch Unterlassung der Instandhaltung
 - e) durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes.
2. Das Benützungsrecht an Reihengräbern, Kindergräbern und Urnennischen erlischt grundsätzlich nach Ablauf von 30 Jahren.
4. Die Grabdenkmäler und Grabeinfassungen abgelaufener, verfallener und vorzeitig aufgelassener Gräber stehen im Eigentum der Grabberechtigten, bzw. deren Rechtsnachfolger. Die Eigentümer sind zur Abräumung des Grabes und zum Abtransport der abzuräumenden Gegenstände binnen 6 Monaten nach Verfall, bzw. vorzeitiger Auflassung sowie nach Beendigung des Grabrechtes verpflichtet.
Die Friedhofsverwaltung hat die Möglichkeit nach Ablauf der sechsmonatigen Frist die Abräumung und den Abtransport dieser Gegenstände durch Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümer durchführen zu lassen. Außerdem kann die Friedhofsverwaltung über diese Gegenstände nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist frei verfügen.
5. Bei Ablauf oder Verfall des Benützungsrechtes entsteht den Grabberechtigten keinerlei Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Rückerstattung von Gebühren.

§ 11 Haftungsbestimmungen:

1. Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales oder der Grabeinfassung und des zur Grabstätte gehörigen Zubehörs entstehen. Diesbezüglich haben die Grabberechtigten, soweit von dritten Personen Schadenersatzansprüche erhoben werden, die Friedhofsverwaltung völlig schad- und klaglos zu halten.

§ 14 Verantwortlichkeit des Totengräbers:

1. Sämtliche Grabungsarbeiten im Friedhof werden ausschließlich von einer, von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person (Totengräber) durchgeführt.

§ 15 Ordnungsvorschriften:

1. Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem christlichen Geist des Ortes und der Würde eines Friedhofes widerspricht und zwar insbesondere
 - a) das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art, außer mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung
 - b) das Herumlaufen
 - c) das Lärmen und Spielen
 - d) das Mitnehmen von Tieren
 - e) das Rauchen
 - f) das Sammeln von Spenden, außer mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung
 - g) das Feilhalten von Waren
 - h) das Anbieten gewerblicher Dienste
 - i) das Verteilen von Drucksorten, außer Totenandenken
2. Den Anordnungen des Friedhofspersonals und der Friedhofsverwaltung ist stets Folge zu leisten.
3. Abfälle sind nur an den, von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Stellen zu deponieren. Mauerreste, Steine, Baumaterial, etc. dürfen nicht im Friedhof abgelagert werden, sondern sind abzutransportieren.
4. Unbelegte Urnennischen dürfen nicht als Abstellplatz benützt werden. Leere Blumengefäße, bzw. Gläser, dürfen nicht umherstehen. Derartige Gegenstände können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
5. Die Friedhofstüren sind immer geschlossen zu halten.
6. Das Betreten von fremden Gräbern sowie deren Verunstaltung ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.